



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Einberufung der 2. Sitzung des Kreisausschusses in der 7. Wahlperiode am 11. November 2024
- Seite 4** Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim
- Seite 18** Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim
- Seite 32** Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020
- Seite 34** Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragssatzung Berlin)
- Seite 44** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl sowie des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Bernau
- Seite 48** Bekanntmachung der Aufhebung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Geodaten des Landkreises Barnim
- Seite 48** Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim bis zum 5. Dezember 2024
- Seite 50** Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19/2024 vom 10. Oktober 2024 über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim 2024 bis zum 5. Dezember 2024
- Seite 51** Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Einberufung der 2. Sitzung des Kreisausschusses in der 7. Wahlperiode am 11. November 2024

Die 2. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

am Montag, den 11. November 2024 um 18 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A), in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 25. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
		ÖFFENTLICHE SITZUNG
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5		Kontrolle der Niederschrift
6		Einwendungen gegen die Niederschrift der 1. Sitzung vom 9. September 2024
7		Sonstiges
8	I-20-9/24	Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2023
9	I-20-10/24	Entlastung des Landrates nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf
10	I-20-7/24	Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
11	I-20-6/24	Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

- | | | |
|----|-------------|---|
| 12 | I-20-5/24 | Verzicht auf die Erstellung der Gesamtabstchlüsse gemäß § 81 BbgKVerf |
| 13 | I-20-11/24 | Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2024 |
| 14 | LR-29/24 | Jahresabschluss und Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2023 |
| 15 | LR-28/24 | Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim für die Dauer der 7. Wahlperiode des Kreistages Barnim |
| 16 | I-32-1/24 | Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung) |
| 17 | I-40-1/24 | Monitoring 2024 zum Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan |
| 18 | I-40-6/24 | Namensgebung für die Oberschule mit Grundschule am Standort Schulstraße 10 in 16356 Ahrensfelde OT Blumberg |
| 19 | III-61-3/24 | Aller.Land Umsetzungsphase - Bestätigung der Eigenmittel |
| 20 | III-61-4/24 | Neufassung der Richtlinie zum Kreisentwicklungsbudget 2025/2026 |
| 21 | III-61-5/24 | Beschluss des Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Barnim |

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Themen

Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Barnim

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES BARNIM

Auf Grund der §§ 3, 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf – im Folgenden „Kommunalverfassung“) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24 [Nr. 10], S. 1) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 25. September 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Barnim“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Bernau bei Berlin, Eberswalde und Werneuchen, den amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide und Wandlitz und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin-Oderberg und Joachimsthal (Schorfheide).
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist Eberswalde.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:

Geviert von Silber (Feld 1 und 4) und Rot (Feld 2 und 3); oben ein wachsender, golden bewehrter Adler in verwechselten Farben mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln (Abbildung in Anlage 1).
- (2) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Es entspricht in Größe und Form dem Siegelabdruck auf der Urschrift der Satzung.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die geviert ist von Rot und Weiß, belegt mit dem Kreiswappen auf der Vierung (Abbildung in Anlage 2).

§ 3 Bezeichnungen

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Kreistag Barnim“.
- (2) Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Landrätin oder der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages.

§ 4 Fraktionen, Geschäftsordnung Kreistag

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Die Landrätin oder der Landrat kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.

- (2) Näheres zum Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Konstituierung und Öffentlichkeit der Kreistagsitzung

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der oder des an Lebensjahren ältesten, nichtverhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Dabei sollten die zahlenmäßig stärksten Fraktionen diese Funktionen besetzen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
- a) Personalangelegenheiten der Kreisbediensteten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.
- (3) Jedes Mitglied des Kreistages kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 6

Kreistag

- (1) Der Kreistag ist für alle Entscheidungen zuständig, die ihm gemäß § 28 der Kommunalverfassung und auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen vorbehalten sind.
- (2) Der Kreistag behält sich gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten vor, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten handelt, die der Landrätin oder dem Landrat obliegen:
- 1. Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen sowie Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit jeweils ein Gesamtbetrag in Höhe von 250.000,00 Euro überschritten wird,
 - 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einer Betragshöhe von mehr als 500.000,00 Euro,
 - 3. Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Landkreises begründen, soweit ein jährlicher Gesamtbetrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro überschritten wird. Bei Unterschreiten oder Erreichen der jeweils genannten Wertgrenzen entscheidet der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses sind, und bestellt die Mitglieder nach § 41 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin oder der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Konstituierung des neugewählten Kreistages und nach jeder Neubesetzung des Kreisausschusses gemäß § 41 Absatz 6 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden.
- (3) Der Kreisausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Konstituierung des neugewählten Kreistages und nach jeder Neubesetzung des Kreisausschusses nach § 41 Absatz 6 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Kreisausschusses; bei mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern werden diese einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.
- (4) Für jedes vom Kreistag bestellte Mitglied sollte mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, um die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Kreisausschusses zu gewährleisten. Kreisausschussmitglieder können nicht Stellvertreter sein. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann nicht mehrere Personen vertreten. Es hat nicht jedes Kreisausschussmitglied eine oder mehrere ihm zuzuordnende Stellvertretungen, sondern die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge vertreten. Scheidet ein vom Kreistag bestelltes Kreisausschussmitglied aus, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.
- (5) Der Kreistag entscheidet über die Mitglieder des Kreisausschusses einschließlich der Stellvertretungen in der Reihenfolge der Stellvertretung durch offenen Wahlbeschluss. Er ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.
- (6) Der Kreisausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber dem Kreistag abgeben.
- (7) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß § 28 der Kommunalverfassung oder nach anderen rechtlichen Bestimmungen oder nach § 6 dieser Hauptsatzung der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates fallen.
- (8) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich. § 5 Absätze 2 und 3 dieser Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben.

- (2) Der Kreistag bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:
1. Ausschuss für Haushalt und Finanzen (A2) sowie für Vergaben (A2-V), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,
 2. Rechnungsprüfungsausschuss (A3), der sich aus fünf Mitgliedern des Kreistages zusammensetzt,
 3. Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A4), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,
 4. Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A5), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,
 5. Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales (A6), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,
 6. Ausschuss für Bildung und Kultur (A7), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt.
- (3) Für die Verteilung der Sitze in den beratenden Ausschüssen gilt § 41 Absatz 2 und Absatz 3 der Kommunalverfassung entsprechend, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig eine andere Verteilung. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages. Die Fraktionen können ihre Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen jederzeit durch Benennung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages austauschen.
- (4) Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten die Vorgaben von § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung. Sie sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in dem Ausschuss, in den sie durch Beschluss des Kreistages berufen sind. Die Pflichten nach § 11 Absätze 2 bis 4 dieser Hauptsatzung gelten für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend. Sie erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.
- (5) Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Sitze in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Absatz 3 der Kommunalverfassung ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (6) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind öffentlich. § 5 Absätze 2 und 3 dieser Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Es wird ein Jugendhilfeausschuss (A8) gebildet. Die Einzelheiten hierzu regeln das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) sowie die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim.

§ 10 Rechte der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten arbeiten auf der Grundlage der Kommunalverfassung und nehmen ihre Rechte nach den §§ 29 und 30 der Kommunalverfassung wahr.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 11 Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Kreistagsabgeordnete haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der §§ 21 bis 23 und des § 25 der Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, das Vertretungsverbot und die Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen nach Maßgabe des § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kreistages stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (4) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit im Kreistag schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 12 Schadensersatz

- (1) Verletzt eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, hat sie oder er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach §§ 31 und 25 der Kommunalverfassung zu ersetzen, soweit der Landkreis nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.
- (3) Die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 der Kommunalverfassung, der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 der Kommunalverfassung und des Vertretungsverbotes nach § 23 der Kommunalverfassung kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung von der Landrätin oder dem Landrat Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für eine befangene Kreistagsabgeordnete oder einen befangenen Kreistagsabgeordneten.

§ 14
Landrätin oder Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist Leiterin oder Leiter der Kreisverwaltung sowie rechtliche Vertreterin oder rechtlicher Vertreter und Repräsentantin oder Repräsentant des Landkreises. Sie oder er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin oder der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet des Landkreises. Die Landrätin oder der Landrat wird für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin oder zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in ihre oder seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:

1. Vergaben von

- a) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 200.000,00 Euro,
- b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 400.000,00 Euro,

2. Entscheidungen über

- a) die Stundung von Forderungen des Landkreises,
- b) die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis einschließlich 50.000,00 Euro,
- c) den Erlass von Forderungen des Landkreises bis einschließlich 25.000,00 Euro,

3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten,

4. der Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis einschließlich 125.000,00 Euro,

5. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten,

6. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Landkreises begründen, bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 200.000,00 Euro.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Der Landkreis hat eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die oder der Beigeordnete wird auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie oder er ist hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit und nimmt die Leitung einer der Landrätin oder des Landrates unmittelbar unterstellten Organisationseinheit wahr.
- (2) Die oder der gewählte Beigeordnete ist die allgemeine Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates und führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“. Die oder der Erste Beigeordnete ist in ihrem oder seinem Geschäftsbereich ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Landrätin oder des Landrates. Sie oder er hat in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht.

§ 16 Dezernatsleitungen, Leiterin oder Leiter und Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates über die Besetzung der Stellen der Dezernatsleitungen.
- (2) Der Kreistag entscheidet über die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen oder der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte, Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 der Kommunalverfassung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifelsfall entscheidet die Landrätin oder der Landrat. Gemäß § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung ist der Gleichstellungsbeauftragten zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Gelegenheit zu geben, vor den Ausschüssen oder dem Kreistag Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich über die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden an den Kreistag oder die Ausschüsse wenden. Die Regelungen der §§ 22 bis 24 LGG finden keine Anwendung.
- (2) Der Kreistag benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen sowie eine Beauftragte für Migration und Integration. Ihre Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen Absatz 1 entsprechend, soweit jeweils ihre Aufgabenbereiche betroffen sind.

§ 18 Beirat für Migration und Integration

- (1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal le-

benden Ausländerinnen und Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch Briefwahl für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Der Kreisausschuss legt den Zeitraum, in dem per Briefwahl abgestimmt werden kann, durch Beschluss fest.

- (2) Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen oder Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin oder dem Landrat Anregungen vortragen.
- (4) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Absatz 1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.
- (6) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Diese können sowohl einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben als auch unter diesen aufgeteilt werden. Die neun Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen oder Nachfolgekandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Stimme, ist sie oder er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin oder Nachfolgekandidat gewählt.

- (7) Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl des Kreistages statt. Der Kreisausschuss wählt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.
- (9) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.
- (10) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 19 Seniorenbeirat

- (1) Im Landkreis wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus 24 Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt. Be-

nannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung im Landkreis länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend. Das Nähere zur Ausschreibung und zum Besetzungsverfahren kann der Kreistag durch Beschluss regeln.

- (2) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Seniorenbeirat kann sich im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren an den Kreistag oder die Ausschüsse wenden und dem Kreistag, den Ausschüssen und der Landrätin oder dem Landrat Anregungen vortragen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.
- (4) Der Seniorenbeirat beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 20 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für die Landrätin oder den Landrat mit Ausnahme der Entscheidungen über Erholungsurlaub, Dienstbefreiungen, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Arbeitszeit und genehmigungspflichtige Auslandsdienstreisen der Landrätin oder des Landrates, die im Auftrag des Kreistages von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages genehmigt werden,
 - b) die Landrätin oder der Landrat für alle übrigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Die beamtenrechtlichen Urkunden für die Landrätin oder den Landrat unterzeichnet die oder der Vorsitzende des Kreistages. Die Landrätin oder der Landrat ernennt die Beamtinnen und Beamten des Landkreises und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- (3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet die Landrätin oder der Landrat oder die für Personalangelegenheiten zuständige Dezernentin oder der für Personalangelegenheiten zuständige Dezernent.

§ 21 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Landkreis beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises. Wichtige Angelegenheiten des Landkreises können insbesondere Planungen und Vorhaben sein wie:
 - die Aufstellung des Kreisentwicklungsplans, Schulentwicklungsplans, Wirtschaftsentwicklungskonzeptes,
 - die Errichtung und Auflösung von kreislichen Schulen und kulturellen Einrichtungen,
 - die Planung und Aufhebung von Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Tierkörperbeseitigungsanlagen; soweit nicht frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches vorgeschrieben ist.

Gleiches gilt für wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen der vorgenannten Maßnahmen.

- (2) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner obliegt der Landrätin oder dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Barnim in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.
- (4) Zu Beginn jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Jugendhilfeausschusses findet eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzungen oder anderen Landkreisangelegenheiten stellen. Fragen, die sich an die Landrätin oder den Landrat richten, werden von ihr oder ihm beantwortet, wenn und soweit ihre oder seine Zuständigkeit betroffen ist.
- (5) Für den Kreistag oder die Ausschüsse antwortet die oder der jeweilige Vorsitzende. Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, kann sie auch schriftlich im Nachgang der Sitzung beantwortet werden, sofern die Einwohnerin oder der Einwohner ihre oder seine Kontaktdaten für eine schriftliche Beantwortung zur Verfügung stellt.
- (6) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises werden auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages oder aufgrund einer Entscheidung der Landrätin oder des Landrates mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert. Eine Einwohnerversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei vom Hundert der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beantragt wird. Die Landrätin oder der Landrat beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung wird spätestens am 14. Tag vor der Einwohnerversammlung im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de informiert.
- (7) Der Landkreis kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durchführen.
Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt der Kreistag. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss des Kreistages bestimmt.
Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 26 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 22

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit der Landrätin oder dem Landrat suchen und/oder die Landrätin oder den Landrat zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann die Landrätin oder der Landrat auch einen Beschäftigten des Landkreises mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises in der offenen Form durch Kinder- und Jugenddialoge. Er entscheidet un-

ter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung in der offenen Form konkret durchgeführt wird.

- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 21 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 23 Petitionsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Landkreis zu wenden. Über die Stellungnahme zur Petition entscheidet der Kreisausschuss, sofern nicht die Landrätin oder der Landrat und nicht der Kreistag für die Behandlung der Petition zuständig ist.
- (2) Petitionen, für deren Behandlung der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist, werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden bearbeitet. Sie oder er kann die zuständigen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beantwortung einbeziehen. Über die Stellungnahme zu der Petition entscheidet der Kreistag, soweit der Kreistag zuständig bzw. der Kreisausschuss, soweit der Kreisausschuss zuständig ist, durch Beschluss.
- (3) Petitionen, für deren Behandlung die Landrätin oder der Landrat zuständig ist, können von einer oder einem Beschäftigten der Kreisverwaltung beantwortet werden. Die oder der Vorsitzende des Kreistages ist im Rahmen des allgemeinen Unterrichtsrechts durch die Landrätin oder den Landrat zu informieren.
- (4) Die Einreicherin oder der Einreicher von Petitionen ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie oder er einen Zwischenbescheid.

§ 24 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 13 Absatz 2 der Kommunalverfassung beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Absätze 2 bis 8 der Kommunalverfassung.
- (2) Die Bürgerschaft kann nach § 15 Absatz 1 der Kommunalverfassung über eine Angelegenheit des Landkreises, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt, bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einen Bürgerentscheid beantragen (initiierendes Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren kann sich nach § 15 Absatz 4 der Kommunalverfassung auch gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses richten (kassatorisches Bürgerbegehren). Über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren entscheidet das Ministerium für Inneres und für Kommunales des Landes Brandenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der Kommunalverfassung.
- (3) Über das Einreichen eines Bürgerbegehrens oder Einwohnerantrages ist die oder der Vorsitzende des Kreistages zu unterrichten.

§ 25

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen und Niederschriften

- (1) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen sowie Einsicht in Niederschriften öffentlicher Sitzungen zu nehmen. Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de (gegebenenfalls anonymisiert) zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Fertigung von Auszügen und Kopien sind Gebühren nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung zu erheben.

§ 26

Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlicher Inhalt werden auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Dies gilt entsprechend für die Beschlüsse des Kreisausschusses.

§ 27

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Landrätin oder den Landrat.

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von der Landrätin oder dem Landrat in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet vollzogen.

- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die im Internet bekannt gemacht werden, werden für die Dauer ihrer Geltung in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitgestellt. Sie können in Papierform während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Jede Person hat das Recht, sich entsprechende Ausdrücke der im Internet bekannt gemachten Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften des Landkreises fertigen zu lassen.

Für die Fertigung von Ausdrucken werden Gebühren nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden im Internet auf der Internetsei-

te des Landkreises unter www.barnim.de spätestens am vierten Tag vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Kreistages wird im Regelfall im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de nachrichtlich hingewiesen.

Bei Fortsetzungssitzungen gemäß § 34 Absatz 6 der Kommunalverfassung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. In diesen Fällen wird nachrichtlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de auf Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung hingewiesen, soweit dies rechtzeitig und technisch möglich ist.

- (5) Ist in sondergesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder in einer Tageszeitung geregelt, erfolgen diese öffentlichen Bekanntmachungen abweichend von den Absätzen 2 bis 4 in der Märkischen Oderzeitung, Barnim-Echo, Ausgaben Eberswalde und Bernau. Nachrichtlich werden diese im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de bereitgestellt.

Das betrifft in der Regel:

- Allgemeinverfügungen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- Allgemeinverfügungen und Tierseuchenverordnungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes,
- Allgemeinverfügungen auf Grund des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Landrätin oder dem Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 28 Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, auszuhängen.

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 21. September 2011 (ausgefertigt am 22. September 2011), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Dezember 2019 (ausgefertigt am 20. Dezember 2019) außer Kraft.

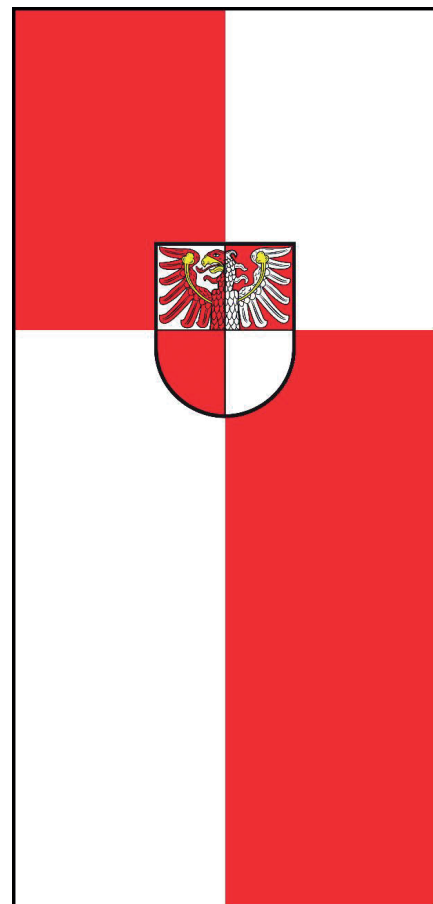
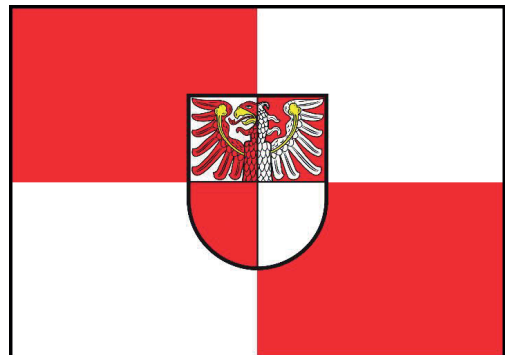
Eberswalde, den 9. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1



Anlage 2



Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES DES LANDKREISES BARNIM

I. Sitzungsdienst des Kreistages

§ 1 Digitaler Sitzungsdienst und analoge Postfächer

- (1) Die Kreisverwaltung Barnim betreibt innerhalb des internetbasierten Kreistagsinformationssystems einen digitalen Sitzungsdienst für die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege durch Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem. Auf Verlangen der oder des Kreistagsabgeordneten oder der sachkundigen Einwohnerin oder des sachkundigen Einwohners werden die sitzungsbezogenen Unterlagen in Papierform versendet. Das Verlangen ist spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag beim Büro des Kreistages schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes wird den Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ein passwortgeschützter gremienbezogener Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises gewährt. Im Rahmen dessen werden die Beratungsunterlagen und Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zum Abruf bereitgestellt. Für die Nutzung privater Endgeräte wird eine Entschädigung nach Maßgabe der Regelungen in der Entschädigungssatzung gewährt.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind verpflichtet, unverzüglich nach Annahme des Mandats bzw. nach ihrer Berufung, dem Büro des Kreistages eine E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit der Verwaltung während ihrer Tätigkeit mitzuteilen. Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind verpflichtet, nichtöffentliche Sitzungsunterlagen und personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugang zu schützen. Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben sicherzustellen, dass nur sie selbst Zugriff auf diese E-Mail-Postfächer haben, Informationen und Dokumente nicht an unberechtigte Dritte weitergeleitet werden und E-Mails mit personenbezogenen Inhalten gelöscht werden, soweit ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind angehalten, die jeweiligen Sitzungsunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung abzurufen, um Sitzungen im Offline-Modus durchführen zu können.
- (6) Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen Sitzungsunterlagen nicht in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.
- (7) Für die Fraktionen und fraktionslosen Kreistagsabgeordneten werden in den Dienstgebäuden des Landkreises Barnim in Bernau und in Eberswalde Postfächer bereitgestellt. Externe Briefsendungen an die Kreistagsabgeordneten oder Fraktionen werden vom Büro des Kreistages fraktionsweise bzw. für die fraktionslosen Abgeordneten in entsprechenden Postfächern gesammelt. Die Leerung der Postfächer liegt in der Verantwortung der Fraktionen und fraktionslosen Kreistagsabgeordneten. Über eingegangene Post werden die betreffenden Fraktionen und fraktionslosen Kreistagsabgeordneten vom Büro des Kreistages per E-Mail informiert.

- (8) Briefsendungen an die Kreistagsabgeordneten, welche durch das Büro des Kreistages versandt werden, sollen ausschließlich Unterlagen enthalten, die sich direkt mit Angelegenheiten im Rahmen der in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung geregelten Zuständigkeiten des Kreistages befassen. Briefsendungen der Verwaltung können aufgrund einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ebenfalls mit versandt werden.

II. Geschäftsführung des Kreistages

1. Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin oder der Landrat oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen oder die Einberufung vom Kreistag in einer früheren Sitzung beschlossen wurde. Dabei ist die Ladungsfrist einzuhalten. Wird die Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist verlangt, ist die Dringlichkeit schriftlich oder elektronisch in dem Antrag auf Einberufung zu begründen.

- (2) Der Kreistag tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Wenn es die Geschäftslage erfordert, können außerordentliche Sitzungen (im Sitzungskalender nicht vorgesehene zusätzliche Sitzungen) oder Sondersitzungen, die sich auf einen beschränkten Gegenstand konzentrieren, einberufen werden. § 3 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
- (4) Die Sitzung endet in der Regel um 22:30 Uhr. Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn absehbar ist, dass die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte sollen vor der Unterbrechung der Sitzung abgeschlossen sein. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 3 Ladungsform, Ladungsfrist, Einladung

- (1) Die Ladung zur Sitzung des Kreistages erfolgt grundsätzlich elektronisch per E-Mail an die gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung mitgeteilte E-Mail-Adresse, auf rechtzeitiges Verlangen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung schriftlich durch Versendung in Papierform, und muss den Kreistagsabgeordneten spätestens am neunten Tag vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Davon abweichend erfolgt die Ladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages schriftlich durch Versendung in Papierform. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Wird die Ladung nebst Tagesordnung auf Verlangen in Papierform versendet, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden ist.

- (2) In dringenden Angelegenheiten muss die Ladung den Mitgliedern des Kreistages spätestens am vierten Tag vor dem Sitzungstag zugehen (vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist). Wegen der Dringlichkeit erfolgt die vereinfachte Ladung ausschließlich elektronisch per E-Mail. Dringende Angelegenheiten sind solche, die nicht bis zu einer in regelmäßiger Ladungsfrist einberufenen Sitzung aufgeschoben werden können und in denen anderenfalls zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- (3) Zu laden sind alle Mitglieder und die oder der Beigeordnete. Eingeladen werden sollen weitere Personen, die auf Antrag der Landrätin oder des Landrates, der oder des Beigeordneten oder einer Fraktion an Kreistagsitzungen teilnehmen und mit mehrheitlicher Zustimmung des Kreistages Rederecht erhalten sollen.

Eingeladen werden unter Beifügen der Unterlagen der sie jeweils betreffenden Tagesordnungspunkte im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Beauftragte zur Integration behinderter Menschen, die oder der Beauftragte zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die oder der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration und die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates. Im Fall des Satzes 2 oder des Satzes 3 finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) In der Ladung sind Zeit, Ort und Art der Sitzung (Präsenz- Hybrid-, Video- oder Audiositzung) anzugeben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest. Sie oder er hat dabei die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die ihr oder ihm in schriftlicher oder elektronischer Form von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder von einer Fraktion spätestens am 16. Tag vor dem Sitzungstag, 12:00 Uhr, vorgelegt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang beim Büro des Kreistages. Beratungsgegenstände sind auch auf Beschluss eines Ausschusses des Kreistages auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Anzahl der den Beschluss tragenden Mitglieder des Ausschusses mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten entspricht und der Beschluss des Ausschusses der oder dem Vorsitzenden fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen setzt die oder der Vorsitzende die Tagesordnung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Landrätin oder der Landrat kann die Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Beratungsgegenstände müssen so konkret bezeichnet werden, dass die Mitglieder des Kreistages und die interessierte Öffentlichkeit sofort erkennen können, über welche Angelegenheit in der Sitzung informiert, beraten und/oder beschlossen werden soll. Ein Beratungsgegenstand gilt auch als benannt, wenn ein konkreter Beschlussvorschlag unter Einhaltung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen eingereicht wird. Die Beschlussvorlagen werden gemäß § 1 der Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt. Nicht fristgemäß benannte Beratungsgegenstände können nur auf Beschluss des Kreistages auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist in dem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung gemäß Absatz 1 zu begründen. Die oder der Vorsitzende hat die Landrätin oder den Landrat, die fraktionsangehörigen Kreistagsabgeordneten durch Mitteilung an die jeweilige Fraktionsvorsitzende oder den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten unverzüglich über den Dringlichkeitsantrag zu informieren.

- (3) Über die Vorschläge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, informiert die oder der Vorsitzende in der Sitzung. Die Ablehnung ist zu begründen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 und 2 ordnungsgemäß veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen und Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.
- (3) Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (4) Auf begründeten Antrag kann die oder der Kreistagsabgeordnete per Videozuschaltung an der Sitzung teilnehmen. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages zu richten und muss bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages dem Büro des Kreistages schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) zugegangen sein. Später eingehende Anträge sind von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zurückzuweisen.
- (5) Begründet ist ein Antrag, wenn die persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen (z.B. fehlende Kinderbetreuung, erforderliche Pflege Angehöriger, eigene Erkrankung, dienstlich begründete Abwesenheit) nicht möglich ist. Der Grund ist im Antrag auf Sitzungsteilnahme per Videozuschaltung anzugeben.
- (6) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete für ihre oder seine Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen von Kreistagsabgeordneten ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Büro des Kreistages nachzuholen. Die Anwesenheitslisten zu den jeweiligen Sitzungen werden den betreffenden Niederschriften als Anlagen beigefügt.

§ 6 Informationsrecht des Kreistages

- (1) Den Kreistagsabgeordneten sind im Rahmen des § 29 BbgKVerf von der Verwaltung des Landkreises alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich oder elektronisch an die Landrätin oder den Landrat zu richten.
- (3) Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben und des § 29 BbgKVerf von der Landrätin oder dem Landrat Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gesammelten Daten verlangen.
- (4) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich oder elektronisch, unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses, an die Landrätin oder den Landrat zu richten.

2. Durchführung der Sitzungen des Kreistages

a) Allgemeines

§ 7 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die oder der Beigeordnete hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Den Dezernentinnen und Dezernenten ist es gestattet, zu Auskunftszwecken an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung an nichtöffentlichen Beratungen des Kreistages entscheidet die oder der Vorsitzende auf Antrag der Landrätin oder des Landrates. Das gilt nicht, wenn der Kreistag im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Kreistages können in jedem Fall teilnehmen.
- (2) Auch nichtöffentliche Sitzungen und die nichtöffentliche Behandlung einzelner Gegenstände sind – unter Wahrung des nichtöffentlichen Charakters – so konkret wie möglich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, Personen, die nicht dem Kreistag angehören, in den Sitzungen anzuhören oder sie an Diskussionen teilnehmen zu lassen. Der Kreistag muss Anhörungen durchführen, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder, einer Fraktion oder der Landrätin oder dem Landrat verlangt wird.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreistag. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt die in der Reihenfolge nächste nichtverhinderte Stellvertretung die Aufgaben der oder des Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller Stellvertretungen hat der Kreistag unverzüglich eine Stellvertretung neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen.

Bis zu dieser Wahl nimmt die oder der an Lebensjahren älteste anwesende Kreistagsabgeordnete die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr.

- (3) Die oder der Vorsitzende hat die Beratung sachlich und unparteilich zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Wenn die oder der Vorsitzende zur Sache sprechen möchte, so soll sie oder er die Sitzungsleitung für die Beratung des betreffenden Sachthemas an ihre oder seine Stellvertretung abgeben.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages befangen, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 10 Mitwirkungsverbot

- (1) Eine beratende und entscheidende Mitwirkung ist bei Befangenheit gemäß § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 BbgKVerf ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Ausnahme im Sinne des § 22 Absatz 3 BbgKVerf vor.
- (2) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden, bei Selbstbetroffenheit der oder des Vorsitzenden der Stellvertretung gegenüber, anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Sie oder er gilt in diesem Fall als nicht anwesend.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 i.V.m. § 31 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 BbgKVerf.

b) Durchführung der Sitzungen

§ 11 Sitzungsablauf

- (1) Die ordentlichen Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:
1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner,
 4. Fragestunde der Mitglieder,
 5. Beschlussfassung über die Tagesordnung und dazu vorliegender Anträge,
 6. Einwendungen gegen die Niederschrift,
 7. Tätigkeitsbericht und Sozialbericht der Landrätin oder des Landrates und Beratung dazu,
 8. Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen und Anträge),
 9. Schließung der Sitzung.
- (2) Jede Fraktion kann eine Beratungspause von fünf Minuten Dauer während der Beratung eines Sachthemas verlangen, wenn das zur Verständigung innerhalb der Fraktion oder zwischen den Fraktionen im persönlichen Gespräch sinnvoll erscheint. Auf diese Weise können aber höchstens zwei Pausen während der Beratung eines Sachthemas verlangt werden. Ohne Beschränkung der Anzahl und der Zeitdauer können Pausen vom Kreistag beschlossen werden. Von der oder dem Vorsitzenden können Pausen bis zu fünf Minuten Dauer festgelegt werden.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung und Diskussionen zur Tagesordnung sind nur zu Beginn der Sitzung, vor der Abstimmung über die Tagesordnung möglich.
- (2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 3. Tagesordnungspunkte mit Einverständnis der Einreicherin oder des Einreichers abzusetzen,
 4. Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 13 Rederecht, Redeordnung und Redezeit

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Den Einreicherinnen oder Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

Dafür stehen den Einreicherinnen oder Einreichern maximal fünf Minuten zur Verfügung. Längere Redezeit ist bei der oder dem Vorsitzenden zu beantragen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das Wort.

- (2) Ein Mitglied des Kreistages, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Reden darf nur, wem von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wurde.
- (3) Das Wort kann erteilt werden
 - zu einem Bericht der Landrätin oder des Landrates, der oder des Beigeordneten, einer Vertreterin oder eines Vertreters eines Ausschusses,
 - zur Sache (Antragsstellung, Begründung eines Antrags oder Diskussionsbeitrag),
 - zur Geschäftsordnung (Hinweise auf Nichteinhaltung dieser Geschäftsordnung oder eines Beschlusses zur Geschäftsordnung oder Antrag zur Geschäftsordnung),
 - zu einem kurzen Beitrag für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 - zu einer persönlichen Bemerkung,
 - zu Zwischenfragen,
 - zu einer sachlichen Richtigstellung oder Stellungnahme zu einem persönlichen Angriff.
- (4) Sachliche Richtigstellungen und Stellungnahmen zu persönlichen Angriffen haben Priorität vor anderen Wortmeldungen. Sie werden außerhalb der festgelegten Redezeit vorgetragen. Dafür stehen in der Regel zwei Minuten zur Verfügung.
- (5) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort nur am Ende der Behandlung eines Sachthemas und nach der Beschlussfassung erteilt. Dafür stehen in der Regel zwei Minuten zur Verfügung.
- (6) Zwischenfragen sind nur bei Berichten und bei Wortbeiträgen zur Sache erlaubt, und auch nur dann, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, die oder der gerade das Wort hat, und die oder der Vorsitzende einverstanden sind. Zwischenfragen müssen kurz sein und eine kurze Antwort erlauben. Die oder der Vorsitzende kann alle Zwischenfragen für einen Abschnitt der Sitzung untersagen.

- (7) Die Landrätin oder der Landrat und im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit die oder der Beigeordnete können immer das Wort verlangen.
- (8) Mitarbeitern der Kreisverwaltung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden das Wort erteilt werden, wenn die Landrätin oder der Landrat oder die oder der Beigeordnete das wünscht.
- (9) Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern haben eine Redezeit von maximal zehn Minuten pro Sachthema. Im Übrigen beträgt die Redezeit pro Fraktion und Sachthema maximal acht Minuten. Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag eine längere Redezeit festlegen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete haben eine Redezeit von zwei Minuten pro Sachthema. Für Berichte der Landrätin oder des Landrates, der oder des Beigeordneten oder der Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse gibt es keine Zeitbegrenzung, es sei denn, der Kreistag beschließt ausdrücklich etwas anderes.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Priorität vor anderen Wortmeldungen außer den in § 13 Absatz 4 genannten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:
 1. auf Aufhebung der Sitzung,
 2. auf Unterbrechung der Sitzung,
 3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an die Landrätin oder den Landrat,
 5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
 6. auf Schluss der Rednerliste,
 7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 8. auf namentliche Abstimmung,
 9. auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.

Vor der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung zu geben.

- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Mitglied dafür und ein Mitglied dagegen sprechen. Die Redezeit wird auf eine Minute begrenzt. Dann ist abzustimmen, falls kein anderer Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Kreistages kann nach Abstimmung über Änderungsanträge zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan die abschließende Beschlussfassung zur Haushaltssatzung bis zur Zusammenstellung der beschlossenen Änderungen und Vorlage des angepassten Entwurfs in derselben Sitzung aussetzen und diesen auf diese Weise unterbrochenen Tagesordnungspunkt nach dem Schließen eines der nachfolgenden Tagesordnungspunkte fortsetzen und durch Abstimmung abschließen.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Kreistages in der Sache herbeizuführen. Das Antragsrecht kann ausschließlich in der Sitzung ausgeübt werden. Zur besseren Vorbereitung der Sitzung sollen beabsichtigte Änderungs-, Ergänzungs-, Ersatz- oder Alternativanträge

zu Beschlussvorlagen schriftlich oder elektronisch spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag beim Büro des Kreistages angekündigt und eingereicht werden. Dabei ist das von der Verwaltung vorgegebene Formblatt zu nutzen. Das gilt nicht, wenn die entsprechende Vorlage nicht fristgemäß verschickt wurde. Das gilt auch dann nicht, wenn später Sachverhalte bekannt werden, die für den Änderungs-, Ergänzungs-, Ersatz- bzw. Alternativantrag von Belang sind. Das Büro des Kreistages informiert unverzüglich die Landrätin oder den Landrat und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über diese Anträge.

- (2) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während des Sitzungsverlaufes Anträge zu den nach Absatz 1 vorab eingereichten und in der Sitzung gestellten Anträgen zu stellen. Über den weitestgehenden Antrag zur Änderung eines bereits gestellten Antrages wird zuerst abgestimmt. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag in vollem Umfang ersetzt werden soll (Ersatzantrag), ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Sollen Anträge an einen Ausschuss überwiesen werden, so wird hierüber zuerst abgestimmt. Bei Zustimmung zur Ausschussüberweisung werden vorliegende Änderungsanträge dem Ausschuss mitüberwiesen.
- (4) Anträge, deren Annahme erhebliche Mehrausgaben oder erheblich verminderte Einnahmen für den Kreis zur Folge haben, sollen möglichst mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (5) Die beratenden Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben oder Stellungnahmen abgeben. Das dabei von der Verwaltung zu verwendende Formblatt ist von der oder dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kreisausschuss berät über die Empfehlungen/Stellungnahmen der Ausschüsse. Wenn sich die Einreicherin oder der Einreicher eine Empfehlung/Stellungnahme zu eigen macht, wird die Vorlage in dieser Form in den Kreistag zur Beschlussfassung gebracht. Andernfalls ist die Empfehlung/Stellungnahme mit den Voten dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung zu geben.

§ 16 Abstimmung / Wahl

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die oder der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung.

Der am weitest gehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag entschieden. Zustimmung zu einem Änderungsantrag gilt nicht als Zustimmung zum Hauptantrag.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Erheben der Abstimmungskarte, wobei die oder der Vorsitzende nacheinander die Fragen „Wer ist dafür?“, „Wer ist dagegen?“, „Wer Enthält sich?“ stellt. Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest. Hierbei erklärt sie oder er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist bzw. der Beschlussantrag angenommen oder abgelehnt wurde und teilt mit, ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind. Bei Wahlen ist eine Enthaltung nicht zulässig. Bei Abstimmungen, die einer bestimmten Mehrheit bedürfen, stellt die oder der Vorsitzende ausdrücklich fest, ob diese Mehrheit zugestimmt hat.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Das von der oder dem Vorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis wird in der Niederschrift festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann die oder der Vorsitzende es als "mehrheitlich" für oder gegen einen Antrag benennen und zur Niederschrift geben. Ist eine bestimmte Mehrheit erforderlich, ist in jedem Fall eine Zählung der Stimmen vorzunehmen. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zur Niederschrift zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages muss die oder der Vorsitzende die Abstimmung unmittelbar wiederholen. Dabei ist in jedem Fall auszuzählen.
- (5) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen entsprechend ihrem Anteil im Kreistag vertreten sein. Der Kreistag entscheidet über die Zusammensetzung der Wahlkommission durch Beschluss.
- (7) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine. Die Stimmen werden unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ausgezählt.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Kreistages

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Landrätin oder den Landrat zu richten. Sie werden in der Fragestunde der Mitglieder beantwortet, sofern eine sofortige Beantwortung möglich ist. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet, wobei zunächst jeweils eine Frage je Fraktion oder fraktionslosem Mitglied beantwortet wird.

Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen je Anfrage nur drei konkrete Fragen enthalten. Diese dürfen nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Fragen kurz dargestellt werden. Eine mündliche Beantwortung erfolgt nur bei Anwesenheit der Fragestellerin oder des Fragestellers.

Eine Fragestunde der Mitglieder ist immer durchzuführen, wenn Bedarf besteht. Sie ist je Kreistagssitzung auf dreißig Minuten begrenzt.

- (2) Die Anfragen, die während der Fragestunde beantwortet werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass in jedem Fall vier Werktage für die Einholung notwendiger Informationen und die Formulierung der Antwort verbleiben. Die Einreicherin oder der Einreicher oder die einreichende Fraktion kann spätestens vier Werktage vor der Sitzung die Priorität der zu beantwortenden Anfragen bestimmen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller es verlangt. Samstage sind keine Werkzeuge im Sinne dieser Regelung.
- (3) Ist eine sofortige Beantwortung von Anfragen nicht möglich, weil zeitaufwendige Recherchen erforderlich sind, kann die Fragestellerin oder der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder eine schriftliche Beantwortung (innerhalb von zwei Wochen) verwiesen werden.

- (4) Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Diese müssen zusammenhängend gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzelne, nicht unterteilte Frage enthalten. Die oder der Vorsitzende kann Zusatzfragen ablehnen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde gefährdet ist. Eine Aussprache und Abstimmungen zur Beantwortung von Anfragen finden nicht statt.
- (5) Die Fragen werden in der Niederschrift festgehalten. Die Anfragen und Antworten werden digital im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 18 Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages werden in Ton und Bild auf der Internetseite des Landkreises Barnim im Livestream übertragen und aufgezeichnet. Die Ton- und Bildaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf der Internetseite des Landkreises Barnim ausschließlich zur gleichzeitigen Übertragung und Wiedergabe (Streamen) zur Verfügung gestellt, ohne dass ein Download möglich ist. Spätestens bis zum Zusammentritt eines neuen Kreistages zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode werden die Ton- und Bildaufzeichnungen gelöscht.
- (2) Die Bildübertragung und -aufzeichnung erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Tonübertragung und -aufzeichnung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder des Landrates, der oder des Beigeordneten, der Dezernentinnen oder Dezernenten und der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Tonübertragung und -aufzeichnung über das stationäre Mikrofon der Einwohnerinnen und Einwohner ist nur zulässig, wenn die betroffene Person vor Beginn der Tonübertragung und -aufzeichnung ausdrücklich zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende ist für die Einholung der Zustimmung verantwortlich. Jede Rednerin oder jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Wortes und Bildes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Sie dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzungen nicht stören. Grundsätzlich ist bei jeder Anfrage zu prüfen, ob es sich um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter handelt. Die Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises kann bei dieser Prüfung helfen.
- (4) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages zulässig.
- (5) Der oder dem Vorsitzenden des Kreistages steht das Recht zu, Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen zu untersagen, wenn sie den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Die Beendigung der Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt die oder der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer oder seiner Ordnungsgewalt und ihrem oder seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Kreistages unter den Zuhörerinnen oder Zuhörern störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörerinnen oder Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich ist das Rauchen untersagt.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die oder der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen und Rednern, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann die oder der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin oder ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin oder der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Kreistagssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Sitzungssaals verwiesen werden.

3. Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages

§ 21 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist durch das Büro des Kreistages eine Tonaufzeichnung zur Erleichterung der Niederschrift und eine Niederschrift anzufertigen. Die Tonaufzeichnung darf nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen entschieden wurde, ist die Tonaufzeichnung zu der betreffenden Sitzung zu löschen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens
 - Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte;
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - die Namen der anwesenden Mitglieder des Kreistages einschließlich des Namens der oder des Vorsitzenden und der sonstigen auf Einladung teilnehmenden Personen, soweit sie eingewilligt haben;

- Anwesenheit der Landrätin oder des Landrates, der oder des Beigeordneten sowie der Dezernentinnen oder der Dezernenten;
- Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages und Namen der fehlenden Mitglieder, getrennt ausgewiesen nach entschuldigt und unentschuldigt;
- Namen der Mitglieder des Kreistages, die aufgrund von Befangenheit von der Sitzung oder Teilen der Sitzung ausgeschlossen waren, unter Angabe des Ausschlussgrundes;
- die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, wobei Änderungen der Tagesordnung, die während der Sitzung beschlossen wurden, als solche zu kennzeichnen sind;
- den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
- die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen einschließlich der Art der Abstimmung (offen oder namentlich) und der Art der Wahl (geheim oder offen) sowie bei namentlicher Abstimmung Namen und Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages;
- wesentliche Inhalte des Tätigkeits- und Sozialberichtes der Landrätin oder des Landrates;
- wesentliche Angaben zu Anfragen an die Landrätin oder den Landrat
- wesentliche Angaben zu Stellungnahmen der Fraktionen und Ausschüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- wörtliche Wiedergabe von Beiträgen einzelner Mitglieder des Kreistages, sofern diese ausdrücklich darauf bestehen;
- Ordnungsmaßnahmen der oder des Vorsitzenden des Kreistages, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgehen;
- als Anlage den Wortlaut der Fragen zur Fragestunde der Abgeordneten

enthalten.

- (3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist innerhalb von vier Wochen, spätestens aber mit der Tagesordnung zur nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages jeder oder jedem Kreistagsabgeordneten vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten ordentlichen Kreistagsitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (5) Der jeweilige Tätigkeits- und Sozialbericht der Landrätin oder des Landrates, der Wortlaut von Anfragen im Rahmen der Fragestunde der Abgeordneten und die Antworten darauf sind für jede Kreistagsabgeordnete oder jeden Kreistagsabgeordneten nach vorheriger Terminabsprache im Büro des Kreistages einsehbar und werden im Kreistagsinformationssystem veröffentlicht.

III. Ausschussarbeit

§ 22 Ausschüsse

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung die Medien unterrichten.
- (2) Ausschüsse sind auch einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände auch dann aufzunehmen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen.
- (3) Eine antragstellende Fraktion kann sechs Monate nach Überweisung eines Antrages in den Ausschuss ein Beratungsergebnis von der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden verlangen.

- (4) Zur Unterstützung der Arbeit (Vorbereitung der Einladung und Tagesordnung, Versand der Unterlagen, Erstellung der Protokolle) werden von der Verwaltung namentlich festzulegende Protokollführerinnen oder Protokollführer eingesetzt.
- (5) Vorlagen der Verwaltung sind entsprechend der Ladungsfrist der Ausschüsse vor dem Sitzungstermin des ersten beratenden Ausschusses den Fraktionen zur Kenntnis und Beratung zu übergeben. Bei Vergaben kann von diesem Verfahren abgewichen werden, wenn zwingende Termingründe dagegen stehen.
- (6) Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in einem beratenden Ausschuss darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen beratenden Ausschusses nicht übersteigen.
- (7) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

IV. Fraktionen

§ 23 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie oder er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss den genauen Namen der Fraktion, die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Der Name einer Fraktion muss sich von dem Namen einer bereits im Kreistag bestehenden Fraktion deutlich unterscheiden. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so ist auch die Anschrift der Geschäftsstelle und der Name der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzuzeigen.
- (3) Die oder der Fraktionsvorsitzende hat der oder dem Vorsitzenden des Kreistages die Auflösung der Fraktion, einen Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Wenn Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zu den Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung, anderer Gesetze oder der Hauptsatzung des Landkreises Barnim stehen, so gehen die Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung, der anderen Gesetze oder der Hauptsatzung des Landkreises Barnim grundsätzlich vor.
- (2) Ergänzungen zur Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Zu Fragen der Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung ist von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages der Ältestenrat einzuberufen. Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Kreistages, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und den Fraktionsvorsitzenden.

- (4) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dadurch die Rechte von Minderheiten nicht eingeschränkt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag am 25. September 2024 in Kraft. Die bis dahin geltende Geschäftsordnung tritt außer Kraft.

Eberswalde, den 9. Oktober 2024

gez. Othmar Nickel

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR EHRENAMTLICHE MITGLIEDER DES KREISTAGES UND AUSSCHÜSSE DES LANDKREISES BARNIM, FÜR SACHKUNDIGE EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER SOWIE ÜBER DEN ERSATZ DES VERDIENST-AUSFALLS (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG) VOM 2. DEZEMBER 2020

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 44 Absatz 4 Satz 4, § 17 Absatz 4 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10]), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 25. September 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 25/2020 vom 23. Dezember 2020, Seite 40), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 23/2021 – Band 2, Seite 17) und die 2. Änderungssatzung vom 13. März 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 6/2024 – Seite 18) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Satz wird um die Angabe „und Mitglieder des Beirates für Migration und Integration sowie des Seniorenbeirates.“ ergänzt.

§ 2 wird um Absatz 5 ergänzt:

- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten zum Ausgleich des mit der Berufung verbundenen Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Durch die Aufwandsentschädigung wird der mit der Berufung verbundene Aufwand, einschließlich Fahrkosten innerhalb der Wohnortgemeinde sowie sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation, abgegolten.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 5 BbgKVerf“ durch „§ 34 Absatz 6 BbgKVerf“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
bb) Die Angabe „§ 43 Absatz 3 der BbgKVerf“ wird durch „§ 44 Absatz 3 BbgKVerf“ ersetzt.

§ 3 wird um Absatz 7 ergänzt:

- (7) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, für den sie gewählt bzw. benannt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

§ 4 wird um Absatz 5 ergänzt:

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Kürzung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 5 entsprechend.

§ 8 wird um Absatz 3 ergänzt:

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 5 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Berufung als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner erfolgte und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner erlischt. Für den Monat, in dem die Rechtsstellung erlischt und eine erneute Berufung als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner erfolgt, wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 5 nur einmal gewährt.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 9. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragssatzung Berlin)

SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND ESSENGELD (KOSTENBEITRÄGEN) FÜR KINDER DES LANDKREISES BARNIM, DIE BETREUUNGSLEISTUNGEN IM LAND BERLIN IN ANSPRUCH NEHMEN (KOSTENBEITRAGSSATZUNG BERLIN)

Aufgrund der §§ 131 i. V. m. 2, 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6); der §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, S. 3134); in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19); des § 57 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG), Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13]) sowie Artikel 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 6], S.54) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 25. September 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragssatzung Berlin) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt für die Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes im Gebiet des Landkreises Barnim in Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld.

Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird (Elternbeitragsfreiheit), bleiben unberührt. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Kostenbeitragspflichtige/r ist/sind die/der Personensorgeberechtigte/n. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

Die Kostenbeitragspflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).

§ 4 Befreiung von Elternbeiträgen

Es gelten die gesetzlichen Elternbeitragsbefreiungen nach dem SGB VIII oder dem Brandenburgischen KitaG.

Elternbeiträge werden danach nicht erhoben,

1. für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
2. ab dem Kita-Jahr 2023/2024 für Kinder, die sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
3. ab dem Kita-Jahr 2024/2025 für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind,
4. wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
5. wenn die Voraussetzungen weiterer Elternbeitragsbefreiungen oder Begrenzungen erfüllt sind.

Entsprechende Nachweise sind durch die/den Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

Die Elternbeiträge können darüber hinaus gemäß § 90 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem KitaG zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden.

Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Jugendhilfe die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben.

Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 5 Einkommen/Beitragsermittlung

- (1) Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, insbesondere die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Kostenübernahme (Eintritt der Zuständigkeit) vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Elterneinkommen nachgewiesen.

Bei einem Wechselmodell sind gemäß § 2a Absatz 4 KitaG die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere z. B. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, Leistungen der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben, außer Betracht.

- (2) Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt wird der Mindestunterhalt gemäß jeweils aktuell gültiger Düsseldorfer Tabelle angerechnet.
- (3) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.
- (4) Von dem Elterneinkommen werden gemäß § 2a KitaG abgesetzt:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten und
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

§ 6 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen (siehe § 6 Absatz 4 der Satzung). Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.
- (2) Selbstständige bzw. Freiberufler, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur Berechnung den letzten Steuerbescheid (in der Regel nicht älter als 2 Jahre) oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung eines Steuerbüros ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der letzte Steuerbescheid (in der Regel nicht älter als zwei Jahre) vorzuweisen.
- (4) Die Ermittlung des Elterneinkommens zur Festlegung des Elternbeitrages im Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember (Berechnungszeitraum) wird auf Grundlage der eingereichten Einkommensnachweise (zum Beispiel Verdienstbescheinigung des Monats Dezember mit Angabe der Jahreswerte, Verdienstbescheinigung der Monate Januar bis

Dezember des Berechnungszeitraumes, Elterngeldbescheid, Bescheinigung zum Mutterschaftsgeld, Lohnsteuerbescheinigung, Bescheid über den Bezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Wohngeldbescheid etc.) für das abgelaufene Kalenderjahr berechnet.

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen ist jeweils der 15. Februar des Berechnungszeitraumes. Eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgt daraufhin rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Kommt der Elternbeitragspflichtige dieser Verpflichtung zur Einreichung der Einkommensnachweise nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den Berechnungszeitraum erhoben.

- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat der Änderung berücksichtigt.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 - 5 dieser Satzung zu entnehmen. Diese sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeitragskalkulation wird bei Bedarf durch das Jugendamt angepasst.
- (2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) für Kinder bis zur Einschulung in Höhe von 23,00 Euro bzw. für Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen in Höhe von 37,00 Euro, ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen. Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in den jeweiligen Höhen auf den/die Beitragspflichtigen umgelegt. Die Kostenübernahmeerklärung an das Land Berlin kann vom Landkreis Barnim fristlos zurückgenommen werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsatzung Berlin) vom 1. September 2022 außer Kraft.

Eberswalde, den 21. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Landkreis Barnim, die betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)

Gebührentabelle für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres - monatliche Gebühr

Einordnung in die Beitragstabellen gemäß Rechnungslegung Berlin

Nettoeinkommen in EUR		Halbtags (bis 25 Wochenstunden)					Teilzeit (über 25 bis 35 Wochenstunden)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 20.001	ab 1.666	20	16	12	8	4	21	17	13	9	4
ab 25.000	ab 2.083	27	21	16	11	5	29	23	17	12	6
ab 30.000	ab 2.500	36	29	22	14	7	39	31	23	16	8
ab 35.000	ab 2.917	49	39	29	19	10	52	42	31	21	10
ab 40.000	ab 3.333	61	49	37	24	12	66	52	39	26	13
ab 45.000	ab 3.750	76	61	46	30	15	82	66	49	33	16
ab 50.000	ab 4.167	95	76	57	38	19	103	82	62	41	21
ab 55.000	ab 4.583	119	95	71	48	24	128	103	77	51	26
ab 60.000	ab 5.000	149	119	89	59	30	160	128	96	64	32
ab 65.000	ab 5.417	186	149	112	74	37	200	160	120	80	40
ab 70.000	ab 5.833	232	186	139	93	46	250	200	150	100	50
ab 75.000	ab 6.250	279	223	167	112	56	300	240	180	120	60
ab 80.000	ab 6.667	321	257	192	128	64	345	276	207	138	69
ab 85.000	ab 7.083	353	282	212	141	71	380	304	228	152	76
ab 90.000	ab 7.500	388	310	233	155	78	418	334	251	167	84

Nettoeinkommen in EUR		Ganztag (über 35 bis 45 Wochenstunden)					Ganztag erweitert (über 45 Wochenstunden)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 20.001	ab 1.666	23	19	14	9	5	22	18	13	9	4
ab 25.000	ab 2.083	31	25	19	13	6	32	25	19	13	6
ab 30.000	ab 2.500	42	34	25	17	8	43	34	26	17	9
ab 35.000	ab 2.917	57	46	34	23	11	58	46	35	23	12
ab 40.000	ab 3.333	71	57	43	29	14	73	58	44	29	15
ab 45.000	ab 3.750	89	71	53	36	18	91	73	54	36	18
ab 50.000	ab 4.167	111	89	67	45	22	113	91	68	45	23
ab 55.000	ab 4.583	139	111	84	56	28	142	113	85	57	28
ab 60.000	ab 5.000	174	139	104	70	35	177	142	106	71	35
ab 65.000	ab 5.417	218	174	131	87	44	221	177	133	89	44
ab 70.000	ab 5.833	272	218	163	109	54	277	221	166	111	55
ab 75.000	ab 6.250	326	261	196	131	65	332	266	199	133	66
ab 80.000	ab 6.667	375	300	225	150	75	382	305	229	153	76
ab 85.000	ab 7.083	413	330	248	165	83	420	336	252	168	84
ab 90.000	ab 7.500	454	363	272	182	91	462	370	277	185	92

Gebührentabelle für Kinder vom zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – monatliche Gebühr

Einordnung in die Beitragstabellen gemäß Rechnungslegung Berlin

Nettoeinkommen in EUR		Halbtags (bis 25 Wochenstunden)					Teilzeit (über 25 bis 35 Wochenstunden)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 20.001	ab 1.666	19	15	12	8	4	20	16	12	8	4
ab 25.000	ab 2.083	26	21	16	10	5	28	22	17	11	6
ab 30.000	ab 2.500	35	28	21	14	7	37	30	22	15	7
ab 35.000	ab 2.917	47	38	28	19	9	50	40	30	20	10
ab 40.000	ab 3.333	59	47	36	24	12	63	50	38	25	13
ab 45.000	ab 3.750	74	59	45	30	15	79	63	47	31	16
ab 50.000	ab 4.167	93	74	56	37	19	98	79	59	39	20
ab 55.000	ab 4.583	116	93	70	46	23	123	98	74	49	25
ab 60.000	ab 5.000	145	116	87	58	29	154	123	92	61	31
ab 65.000	ab 5.417	181	145	109	72	36	192	154	115	77	38
ab 70.000	ab 5.833	226	181	136	91	45	240	192	144	96	48
ab 75.000	ab 6.250	272	217	163	109	54	288	231	173	115	58
ab 80.000	ab 6.667	312	250	187	125	62	331	265	199	133	66
ab 85.000	ab 7.083	344	275	206	137	69	365	292	219	146	73
ab 90.000	ab 7.500	378	302	227	151	76	401	321	241	160	80

Nettoeinkommen in EUR		Ganztag (über 35 bis 45 Wochenstunden)					Ganztag erweitert (über 45 Wochenstunden)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 20.001	ab 1.666	22	17	13	9	4	22	18	13	9	4
ab 25.000	ab 2.083	29	23	18	12	6	30	24	18	12	6
ab 30.000	ab 2.500	39	32	24	16	8	40	32	24	16	8
ab 35.000	ab 2.917	53	43	32	21	11	54	43	33	22	11
ab 40.000	ab 3.333	67	53	40	27	13	68	54	41	27	14
ab 45.000	ab 3.750	83	67	50	33	17	85	68	51	34	17
ab 50.000	ab 4.167	104	83	62	42	21	106	85	64	42	21
ab 55.000	ab 4.583	130	104	78	52	26	132	106	79	53	26
ab 60.000	ab 5.000	163	130	98	65	33	166	132	99	66	33
ab 65.000	ab 5.417	203	163	122	81	41	207	166	124	83	41
ab 70.000	ab 5.833	254	203	152	102	51	259	207	155	103	52
ab 75.000	ab 6.250	305	244	183	122	61	310	248	186	124	62
ab 80.000	ab 6.667	350	280	210	140	70	357	286	214	143	71
ab 85.000	ab 7.083	385	308	231	154	77	393	314	236	157	79
ab 90.000	ab 7.500	424	339	254	170	85	432	346	259	173	86

Anlage 3 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Landkreis Barnim, die betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)

Gebührentabelle für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung – monatliche Gebühr

Einordnung in die Beitragstabellen gemäß Rechnungslegung Berlin

Nettoeinkommen in EUR		Halbtags (bis 25 Wochenstunden)					Teilzeit (über 25 bis 35 Wochenstunden)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 20.001	ab 1.666	19	15	11	7	4	19	15	12	8	4
ab 25.000	ab 2.083	25	20	15	10	5	26	21	16	10	5
ab 30.000	ab 2.500	34	27	20	14	7	35	28	21	14	7
ab 35.000	ab 2.917	46	36	27	18	9	47	38	28	19	9
ab 40.000	ab 3.333	57	46	34	23	11	59	47	35	24	12
ab 45.000	ab 3.750	71	57	43	28	14	74	59	44	30	15
ab 50.000	ab 4.167	89	71	53	36	18	92	74	55	37	18
ab 55.000	ab 4.583	111	89	67	45	22	115	92	69	46	23
ab 60.000	ab 5.000	139	111	83	56	28	144	115	86	58	29
ab 65.000	ab 5.417	174	139	104	70	35	180	144	108	72	36
ab 70.000	ab 5.833	217	174	130	87	43	225	180	135	90	45
ab 75.000	ab 6.250	261	209	157	104	52	270	216	162	108	54
ab 80.000	ab 6.667	300	240	180	120	60	311	249	186	124	62
ab 85.000	ab 7.083	330	264	198	132	66	342	273	205	137	68
ab 90.000	ab 7.500	363	290	218	145	73	376	301	226	150	75

Nettoeinkommen in EUR		Ganztag (über 35 bis 45 Wochenstunden)					Ganztag erweitert (über 45 Wochenstunden)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 20.001	ab 1.666	20	16	12	8	4	20	16	12	8	4
ab 25.000	ab 2.083	27	22	16	11	5	28	22	17	11	6
ab 30.000	ab 2.500	36	29	22	15	7	37	30	22	15	7
ab 35.000	ab 2.917	49	39	29	20	10	50	40	30	20	10
ab 40.000	ab 3.333	61	49	37	24	12	63	50	38	25	13
ab 45.000	ab 3.750	77	61	46	31	15	78	63	47	31	16
ab 50.000	ab 4.167	96	77	57	38	19	98	78	59	39	20
ab 55.000	ab 4.583	120	96	72	48	24	123	98	74	49	25
ab 60.000	ab 5.000	149	120	90	60	30	153	123	92	61	31
ab 65.000	ab 5.417	187	149	112	75	37	192	153	115	77	38
ab 70.000	ab 5.833	234	187	140	93	47	240	192	144	96	48
ab 75.000	ab 6.250	280	224	168	112	56	287	230	172	115	57
ab 80.000	ab 6.667	322	258	193	129	64	331	264	198	132	66
ab 85.000	ab 7.083	355	284	213	142	71	364	291	218	145	73
ab 90.000	ab 7.500	390	312	234	156	78	400	320	240	160	80

Gebührentabelle für Kinder von der ersten bis zur sechsten Klassenstufe – monatliche Gebühr für offene Ganztagsbetreuung (OGB)

Einordnung in die Beitragstabellen gemäß Rechnungslegung Berlin

Nettoeinkommen in EUR		bis 10 Wochenstunden					über 10 bis zu 15 Wochenstunden				
Module		Modul 1					Modul 2				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	13	11	8	5	3	14	11	8	6	3
ab 25.000	ab 2.083	18	14	11	7	4	19	15	11	7	4
ab 30.000	ab 2.500	24	20	15	10	5	25	20	15	10	5
ab 35.000	ab 2.917	33	26	20	13	7	34	27	20	14	7
ab 40.000	ab 3.333	41	33	25	17	8	42	34	25	17	8
ab 45.000	ab 3.750	52	41	31	21	10	53	42	32	21	11
ab 50.000	ab 4.167	65	52	39	26	13	66	53	40	26	13
ab 55.000	ab 4.583	81	65	48	32	16	83	66	50	33	17
ab 60.000	ab 5.000	101	81	60	40	20	103	83	62	41	21
ab 65.000	ab 5.417	126	101	76	50	25	129	103	78	52	26
ab 70.000	ab 5.833	158	126	95	63	32	162	129	97	65	32
ab 75.000	ab 6.250	189	151	113	76	38	194	155	116	78	39
ab 80.000	ab 6.667	217	174	130	87	43	223	179	134	89	45
ab 85.000	ab 7.083	239	191	143	96	48	245	196	147	98	49
ab 90.000	ab 7.500	263	210	158	105	53	270	216	162	108	54

Nettoeinkommen in EUR		über 20 bis zu 25 Wochenstunden					über 25 bis zu 30 Wochenstunden				
Module		Modul 3					Modul 4				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	14	11	9	6	3	14	12	9	6	3
ab 25.000	ab 2.083	19	15	12	8	4	19	16	12	8	4
ab 30.000	ab 2.500	26	21	16	10	5	26	21	16	10	5
ab 35.000	ab 2.917	35	28	21	14	7	35	28	21	14	7
ab 40.000	ab 3.333	44	35	26	18	9	44	35	27	18	9
ab 45.000	ab 3.750	55	44	33	22	11	55	44	33	22	11
ab 50.000	ab 4.167	68	55	41	27	14	69	55	42	28	14
ab 55.000	ab 4.583	86	68	51	34	17	86	69	52	35	17
ab 60.000	ab 5.000	107	86	64	43	21	108	86	65	43	22
ab 65.000	ab 5.417	134	107	80	53	27	135	108	81	54	27
ab 70.000	ab 5.833	167	134	100	67	33	169	135	101	68	34
ab 75.000	ab 6.250	201	160	120	80	40	203	162	122	81	41
ab 80.000	ab 6.667	231	184	138	92	46	233	186	140	93	47
ab 85.000	ab 7.083	254	203	152	101	51	256	205	154	103	51
ab 90.000	ab 7.500	279	223	167	112	56	282	226	169	113	56

Gebührentabelle für Kinder von der ersten bis zur sechsten Klassenstufe – monatliche Gebühr für offene Ganztagsbetreuung (OGB)

Einordnung in die Beitragstabellen gemäß Rechnungslegung Berlin

Nettoeinkommen in EUR		bis 25 bis zu 30 Wochenstunden					Ferienzeit – bis zu 30 Wochenstunden				
Module		Modul 5					Modul 6				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	15	12	9	6	3	1	1	0	0	0
ab 25.000	ab 2.083	20	16	12	8	4	1	1	1	0	0
ab 30.000	ab 2.500	27	22	16	11	5	1	1	1	1	0
ab 35.000	ab 2.917	37	29	22	15	7	2	2	1	1	0
ab 40.000	ab 3.333	46	37	27	18	9	2	2	1	1	0
ab 45.000	ab 3.750	57	46	34	23	11	3	2	2	1	1
ab 50.000	ab 4.167	71	57	43	29	14	4	3	2	1	1
ab 55.000	ab 4.583	89	71	54	36	18	5	4	3	2	1
ab 60.000	ab 5.000	112	89	67	45	22	6	5	3	2	1
ab 65.000	ab 5.417	139	112	84	56	28	7	6	4	3	1
ab 70.000	ab 5.833	174	139	105	70	35	9	7	5	4	2
ab 75.000	ab 6.250	209	167	125	84	42	11	9	6	4	2
ab 80.000	ab 6.667	240	192	144	96	48	12	10	7	5	2
ab 85.000	ab 7.083	265	212	159	106	53	14	11	8	5	3
ab 90.000	ab 7.500	291	233	175	116	58	15	12	9	6	3

Gebührentabelle für Kinder von der ersten bis zur sechsten Klassenstufe – monatliche Gebühr für gebundene Ganztagsbetreuung (GGB)

Einordnung in die Beitragstabellen gemäß Rechnungslegung Berlin

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 10 Wochenstunden					bis zu 25 Wochenstunden				
Module		Modul 1					Modul 2				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	14	11	8	5	3	14	11	9	6	3
ab 25.000	ab 2.083	18	15	11	7	4	19	15	12	8	4
ab 30.000	ab 2.500	25	20	15	10	5	26	21	16	10	5
ab 35.000	ab 2.917	34	27	20	13	7	35	28	21	14	7
ab 40.000	ab 3.333	42	34	25	17	8	44	35	26	18	9
ab 45.000	ab 3.750	52	42	31	21	10	55	44	33	22	11
ab 50.000	ab 4.167	65	52	39	26	13	68	55	41	27	14
ab 55.000	ab 4.583	82	65	49	33	16	86	68	51	34	17
ab 60.000	ab 5.000	102	82	61	41	20	107	86	64	43	21
ab 65.000	ab 5.417	128	102	77	51	26	134	107	80	53	27
ab 70.000	ab 5.833	160	128	96	64	32	167	134	100	67	33
ab 75.000	ab 6.250	192	154	115	77	38	201	160	120	80	40
ab 80.000	ab 6.667	221	177	132	88	44	231	184	138	92	46
ab 85.000	ab 7.083	243	194	146	97	49	254	203	152	101	51
ab 90.000	ab 7.500	267	214	160	107	53	279	223	167	112	56

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 30 Wochenstunden					Ferienzeit - bis zu 42,5 Wochenstunden				
Module		Modul 3					Modul 4				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	14	11	8	6	3	2	2	1	1	0
ab 25.000	ab 2.083	19	15	11	7	4	3	2	2	1	1
ab 30.000	ab 2.500	25	20	15	10	5	4	3	3	2	1
ab 35.000	ab 2.917	34	27	20	14	7	6	5	3	2	1
ab 40.000	ab 3.333	42	34	25	17	8	7	6	4	3	1
ab 45.000	ab 3.750	53	42	32	21	11	9	7	5	4	2
ab 50.000	ab 4.167	66	53	40	26	13	11	9	7	4	2
ab 55.000	ab 4.583	83	66	50	33	17	14	11	8	6	3
ab 60.000	ab 5.000	103	83	62	41	21	17	14	10	7	3
ab 65.000	ab 5.417	129	103	78	52	26	22	17	13	9	4
ab 70.000	ab 5.833	162	129	97	65	32	27	22	16	11	5
ab 75.000	ab 6.250	194	155	116	78	39	32	26	19	13	6
ab 80.000	ab 6.667	223	179	134	89	45	37	30	22	15	7
ab 85.000	ab 7.083	245	196	147	98	49	41	33	25	16	8
ab 90.000	ab 7.500	270	216	162	108	54	45	36	27	18	9

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl sowie des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Bernau

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl sowie des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Bernau

I. Entscheidung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9), erlässt der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde eine Allgemeinverfügung wie folgt:

1. In dem auf der Karte (Anlage) gekennzeichneten Gebiet in der Gemarkung Bernau, sind mit sofortiger Wirkung untersagt:
 - a) das Bohren von Brunnen;
 - b) die Benutzung des Grundwassers als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser, ausgenommen bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse die im Zusammenhang mit der Grundwassersanierung am Teufelspfuhl stehen;
 - c) die Wasserentnahme aus dem Oberflächengewässer Teufelspfuhl für die Nutzung als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser sowie das Baden und das Tränken von Tieren.
2. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erteilen.
3. Die Errichtung und Nutzung von Grundwassermessstellen ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im bezeichneten Gebiet zu dulden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs des Grundwassers und der Panke vom 2. September 2013 (Bernauer Amtsblatt Nr. 12/2013) außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Die Außengrenze des vom Verbot betroffenen Bereichs verläuft von der Börnicker Chaussee (Einmündung Schönfelder Weg) in westliche Richtung zum Kreisverkehr und von dort entlang der Ladestraße in südwestliche Richtung bis zur Weißenseer Straße, dann in nördliche Richtung entlang der Weißenseer Straße sowie Lohmühlenstraße und in östliche Richtung entlang der Jahnstraße sowie Pankstraße, hinter dem Bahnübergang Am Panke-Park (Pankebogen) abbiegend bis zum Schönfelder Weg, diesem bis zur Einmündung in die Börnicker Chaussee folgend (Ausgangspunkt).

II. Begründung:

Diese Untersagung ist notwendig, weil ausgehend von der Grundwasserkontamination am Teufelspfuhl eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit im Falle einer Nutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl und des Grundwassers im gekennzeichneten Gebiet der Stadt Bernau ausgeht.

Trotz der laufenden Maßnahme zur Grundwassersanierung auf der Fläche am Teufelspfuhl wurde bei aktuellen Untersuchungen im Teufelspfuhl und im Grundwasser wiederholt eine deutliche Überschreitung der nach der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie Trinkwasserverordnung (TrinkWV) gültigen Grenzwerte für Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) festgestellt. Die Benutzung dieses Wassers, vor allem bei Direktkontakt oder bei Nutzung als Trinkwasser, kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde ist zum Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 103 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) sachlich, nach § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) örtlich zuständig. Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminiertem Grundwasser und Oberflächenwasser geschädigt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Grundwasser als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Auch die Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl liegt nahe. Es ist möglich, dass eine Wasserentnahme zur Bewässerung von Gärten oder zum Tränken von Tieren im gekennzeichneten Bereich erfolgt oder dort gebadet wird. Diesbezüglich kann die untere Wasserbehörde gemäß § 44 Nr. 4 BbgWG auch die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Nach § 45 BbgWG gilt § 44 BbgWG sinngemäß ebenso für den Anliegergebrauch.

Da das Grundwasser und mit ihm die enthaltenen Schadstoffe einer ständigen Lageveränderung unterliegen, ist eine absolute räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich. Die in der Allgemeinverfügung benannten Flächen sind jedoch geeignet und angemessen, um die Gefahr abzuwehren. Die betroffenen Flächen sind klar benannt und können der beigefügten Karte (Anlage) entnommen werden.

Gemäß § 91 WHG sind die Errichtung und der Betrieb von Grundwassermessstellen zur Überwachung der Grundwasserkontamination von Eigentümern und Nutzungsberechtigten im gekennzeichneten Gebiet zu dulden. Zudem sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 101 WHG befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befreiteten Besitztum gehören.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Wassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grund- und Oberflächenwassernutzung effektiv beseitigt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch diese Untersagung entsteht. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das

Mittel der Allgemeinverfügung gewählt. Weiterhin ist die angeordnete Maßnahme nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (gemäß § 14 OBG) getroffen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich. Die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe würden dem Zweck der Verfügung zu wider laufen.

Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bis auf Widerruf, weil derzeit nicht absehbar ist, wie lange die gegenwärtige Situation anhält.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

IV. Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13, 15230 Frankfurt (Oder), poststelle@vg-frankfurtoder.branden-burg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Eberswalde, den 23. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Rechtsgrundlagen:

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. geltenden Fassung

OBG - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266) in der zzt. geltenden Fassung

BbgWG - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zzt. geltenden Fassung

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. geltenden Fassung

Anlage:

Übersichtskarte des Geltungsbereichs zur Einschränkung der Benutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers Teufelspfuhl

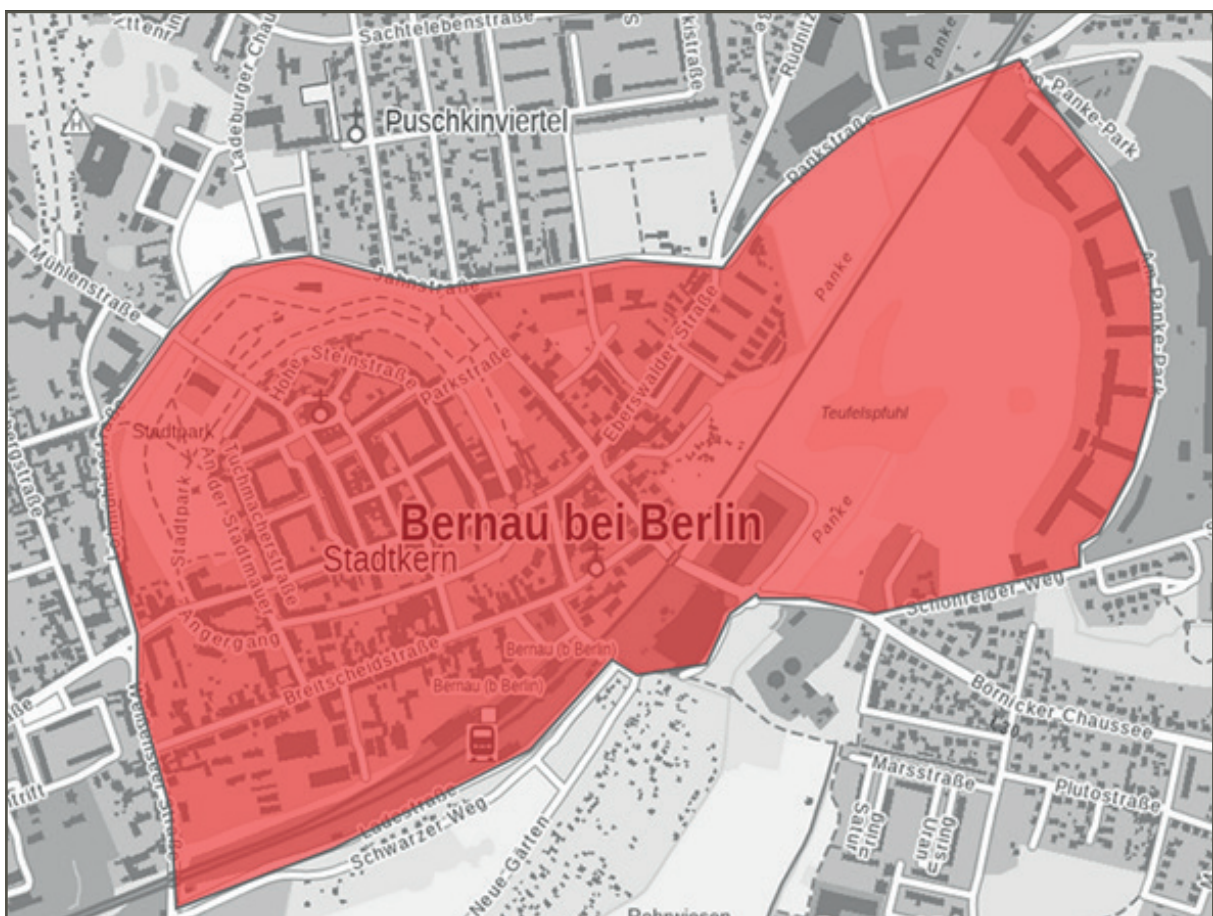


Abbildung 1: Räumliche Grenzen der Allgemeinverfügung

Bekanntmachung der Aufhebung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Geodaten des Landkreises Barnim

AUFHEBUNG DER NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR GEODATEN DES LANDKREISES BARNIM

Aufgrund von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/10, Seite 1) hat der Kreistag des Landkreises Barnim auf seiner Sitzung vom 25. September 2024 folgende Aufhebung beschlossen:

Artikel 1

Die „Nutzungs- und Entgeltordnung für Geodaten des Landkreises Barnim“ vom 06. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 04/2011, Seite 35 ff., wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 9. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

GEMÄß § 18 BRANDENBURGISCHE KOMMUNALWAHLVERORDNUNG (BBGKWAHLV) ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL DES BEIRATES FÜR MIGRATION UND INTEGRATION DES LANDKREISES BARNIM BIS ZUM 05. DEZEMBER 2024

1. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 15. bis 19. November 2024 während der Dienststunden von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei der Wahlbehörde Am Markt 1, Haus A, Zimmer A.203 eingesehen werden.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 20. November 2024 bei o.a. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

Das gilt auch für bereits Eingebürgerte, die aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes ihre bisherige Staatsbürgerschaft behalten durften (Doppelte Staatsbürgerschaft).

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 19. November 2024 bis 16.00 Uhr bei der Wahlbehörde Am Markt 1, Haus A, Zimmer A.203 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 14. November 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wichtige Hinweise zum Verfahren der Briefwahl

Als Hilfe zur Briefwahl nutzen Sie bitte unbedingt den illustrierten Wegweiser zur Briefwahl bzw. wenden sich bei Fragen an die o.a. Wahlbehörde. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Briefwahlunterlagen zu entnehmen, die auch den Wegweiser enthalten. Weitere Informationen, auch mehrsprachig, sind unter www.barnim.de/wahlen-migration-beirat bereitgestellt.

Eberswalde, den 5. November 2024

gez. Dr. Sylvia Setzkorn

Wahlleiterin der Wahl des Beirates für Migration und Integration
des Landkreises Barnim

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19/2024 vom 10. Oktober 2024 über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim 2024 bis zum 5. Dezember 2024

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden im Amtsblatt des Landkreises Barnim, Nr. 19/2024, am 10. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Angaben zu einer Wahlbewerberin des Wahlvorschlagsträgers Wählergruppe „Zukunft“ wurden versehentlich falsch veröffentlicht.

Die Angaben werden hiermit entsprechend korrigiert:

Wählergruppe „Zukunft“

Elena Sawinow
Geburtsjahr 1962
deutsch
Hausfrau
Bernau b. Berlin

Die Angaben zum Wahlbewerber des Wahlvorschlages „Einzelwahlvorschlag Jiménez“ wurden versehentlich falsch veröffentlicht.

Die Angaben zum Wahlbewerber werden hiermit entsprechend korrigiert:

Einzelwahlvorschlag Jiménez

Joerlandy Jiménez
Geburtsjahr 1990
Deutsch
Sachbearbeiter
Eberswalde

Eberswalde, den 25. Oktober 2024

gez. Dr. Sylvia Setzkorn

Wahlleiterin für die Wahl des Beirates für Migration
und Integration des Landkreises Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Die gewählte Bewerberin des Kreistages Barnim, Frau Sylvia Pyrlik (Wahlvorschlagsträger: DIE LINKE/Wahlkreis 4) hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BbgKWahlG den Verzicht auf ihr Kreistagsmandat schriftlich erklärt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Dominik Rabe die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Sylvia Pyrlik übergeht.

Herr Dominik Rabe hat die Berufung als Ersatzperson in den Kreistag form- und firstgerecht angenommen.

Eberswalde, den 30. Oktober 2024

gez. Stephanie Kasten
Kreiswahlleiterin

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin